**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**„Renaturierung Leine I bei km 17+3 bis 17+2“**

**Gz.: L42-8301/72**

**Vom 15. Januar 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die LRP-Autorecycling Leipzig GmbH, Priesterstraße 4-6, 04509 Krostitz hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde mit Schreiben vom am 16. November 2020 gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Renaturierung Leine I bei km 17+3 bis 17+2“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

1. Geplant ist, durch Erdbauarbeiten zunächst einen neuen Gewässerlaufabschnitt zu modellieren, wobei auch kleinräumige Strukturen wie z. B. Totholz in das Profil eingearbeitet werden. Diese dienen als Strömungslenker, wodurch wertvolle Schutz- und Ruhestätten für die Gewässerfauna entstehen. Der Lauf der Leine wird insgesamt um ca. 35 Meter verlängert werden, was gemeinsam mit der schlängelnden Modellierung die Verdriftung von Fischen und Makrozoobenthos vermindert. Langfristig wird damit eine Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers erzielt werden können. Mit der Schaffung der zusätzlichen Fließstrecke kann das Gewässer von der angrenzenden Bebauung weggelenkt werden und damit eine weitere Unterspülung der Böschung vermieden werden. Außerdem können damit auf natürliche Weise Abflussspitzen gesenkt und Hochwasserrisiken gemindert werden. Mit der Realisierung umfangreicher Initialpflanzungen wird eine überwiegende Beschattung des neuen Laufabschnittes erreicht.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das genannte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

1. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde am 15. Januar 2021 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind, haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

1. die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
2. die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
3. Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“,
4. Überschwemmungsgebiet U-5492002.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

1. Modellierung eines naturnahen Gewässerlaufs,
2. Positive Auswirkungen sowohl auf den Rückhalt in der Fläche als auch auf den Oberflächenwasserkörper Leine I,
3. Minimierung des Unterhaltungsaufwandes durch Erhöhung der Beschattung mittels Gehölzpflanzungen.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Leipzig, den 15. Januar 2021

Landesdirektion Sachsen

Pfeifer

Referatsleiter